

Urlaubsbescheinigung

Beitrag von „CDL“ vom 2. September 2019 19:45

§6 BUrlG (Bundesurlaubsgesetz) vielleicht, also der Ausschluss von Doppelansprüchen im laufenden Kalenderjahr und der Nachweis einem neuen Arbeitgeber gegenüber über bereits gewährten/abgegoltenen Urlaub. Wobei es als Lehrer wohl höchst selten vorkommt, dass man seinen Urlaubsanspruch nicht im Rahmen der diversen Schulferien erfüllen konnte..